

Merkblatt: Klausuren und Prüfungen

I. Entschuldigung bei Klausurversäumnissen

Bei Erkrankung an einem Klausurtag ist **vor der 1. Stunde** das Sekretariat telefonisch durch einen Erziehungsberechtigten* zu benachrichtigen (Tel. 0202/563 64 56).

Zusätzlich ist die Jahrgangsstufenleitung per E-Mail an oberstufenteam@gymsedan.de und die Fachlehrkraft, bei der die Klausur versäumt wird, unter Angabe der Klausur (Kursbezeichnung) zu informieren.

Nach spätestens drei Werktagen muss eine schriftliche Entschuldigung (Formular siehe Homepage unter Downloads/Oberstufe oder Auslage vor Raum 115) seitens der Erziehungsberechtigten* bei der Jahrgangsstufenleitung eingereicht werden.

Sofern die persönliche Abgabe der schriftlichen Entschuldigung nicht möglich ist (z.B. aufgrund längerer Erkrankung, Praktikum, etc.), muss diese fristgerecht per E-Mail gesendet werden.

II. Nachschriften

Nachschreibtermine für eine versäumte Klausur liegen i.d.R. innerhalb der Klausurphase. Sie werden frühzeitig per IServ veröffentlicht. Die Termine sind verbindlich und es ist die Verantwortung jedes Schülers und jeder Schülerin, sich über den Nachschreibtermin für eine versäumte Klausur selbstständig zu informieren. In der Regel kann aus schulorganisatorischen Gründen nur ein Nachschreibtermin angeboten werden.

III. Verhalten bei Klausuren

Handys und andere elektronische Kommunikations- und Speichermedien sind vor Beginn der Klausur bei der Lehrkraft abzugeben. Das Zurückhalten eines Handys oder das gezielte Abgeben eines Zweithandys anstelle des Ersthandys werden bereits als vorsätzlicher und ggfs. umfangreicher Täuschungsversuch gewertet (s. IV). Während der Klausuren dürfen am Platz nur die unmittelbar für die Klausur

nötigen Arbeitsmaterialien und ggf. Verpflegung aufbewahrt werden, Jacken, Taschen und Sonstiges werden an einem von der Aufsicht bestimmten Ort im Klausurraum gelagert.

Es wird empfohlen, zu jeder Klausur eine analoge Uhr mitzubringen, da das Handy als "Zeitmesser" nicht zur Verfügung steht.

IV. Täuschungsversuche

Den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit erfolgten oder versuchten Täuschungshandlungen bietet §13 Absatz 6 APO-GOSt:

- 6) Bei einem Täuschungsversuch
- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

Bestehen begründete Zweifel, ob in einer Klausur fremde Texte als eigene Texte ausgegeben wurden und ist der Prüfling in einem anschließenden Gespräch nicht in der Lage, den Inhalt seiner Klausur nachvollziehbar in eigenen Worten zu erläutern, so ist von einem Plagiat auszugehen und entsprechende Teile der Klausur werden i.d.R. mit ungenügend bewertet.

Neben den oben genannten Konsequenzen können auch **erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen** ergriffen werden.